

Satzung (in der geänderten Fassung vom 28.05.2012)

Rampe - Verein zur Förderung des Schauspiels an der Alanus Hochschule in Alfter e.V.

Präambel

Ziel des unten genannten Vereins ist die Bildung eines breiten Förderkreises von Privatpersonen, Institutionen, Firmen etc. zur Unterstützung der unter § 2 aufgelisteten Zwecke.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Rampe - Verein zur Förderung des Schauspiels an der Alanus Hochschule in Alfter e.V..**

Der Verein hat seinen Sitz in Alfter, Johannishof, Lohhecke, 53347 Alfter. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des schauspielerischen Nachwuchses, des Schauspiels und anderer mit ihm verbundenen Kunst- und Arbeitsformen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Förderung des Lehrbetriebs im Bereich Schauspiel, Hörspiel/ Hörbuch und Sprecherziehung an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft in Alfter.

Förderung von Theater-, Hörspiel/Hörbuch-, und Filmprojekten der Studierenden des Fachgebiets Schauspiel an der Alanus Hochschule.

In Ausnahmefällen Förderung von Theater-, Hörspiel/Hörbuch- und Filmprojekten von Absolventen des Fachgebiets Schauspiel an der Alanus Hochschule.

Förderung der Studierenden des Fachgebiets Schauspiel an der Alanus Hochschule sowie des schauspielerischen Nachwuchses in Form von Stipendien, Darlehen und Preisgeldern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf nur über real vorhandene finanzielle Mittel verfügen.

Der Verein macht keine Schulden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen und Terminen des Fachgebiets Schauspiel der Alanus Hochschule unentgeltlich teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn die Mitglieder mehrheitlich schriftlich zustimmen.

Die Versammlungen sind öffentlich und werden vom Vorstand geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung benennt den Protokollführer.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Absatz 14 Satz 2 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als 30 Prozent der Vereinsmitglieder zustimmen.

Über einen Jahresbeitrag für die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er kann einen Geschäftsführer berufen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers kann vergütet werden. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
Mitgliedsbeiträge,
Spenden,
Zuschüsse des Landes, des Landkreises, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich von Theaterprojekten.

§ 10 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im

Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Alanus Hochschule gGmbH in Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich nach § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, 06.03.2012 (in geänderter Fassung vom 28.5.2012)